

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1865**

105 (7.9.1865)

# Durlacher Wochenblatt.

Nr. 105.

Donnerstag den 7. September

1865.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 36 fr., halbjährlich fl. 1. 12 fr. mit Trägerlohn; im Postbezirk vierteljährlich 48 fr., im übrigen Baden 52 fr. Neue Abonnenten können jederzeit eintreten. Einrückungsgebühren verhältnißmäßig, gespaltene Zeile oder deren Raum 2 kr. Inserate erbittet man Tags zuvor bis spätestens halb 12 Uhr Vormittags. Passende Beiträge werden gerne honorirt.

## Tagesneuigkeiten.

**Baden.** In der Tagesordnung der heutigen Schöffengerichtssitzung befanden sich a. die Privatanklage gegen den 16 Jahre alten Anton Schroth von Böhligen wegen fahrlässiger Körperverletzung des achtjährigen Knaben des Dominik Schwarz Namens Nikolaus Schwarz von da. Nikolaus Schwarz will, als er mit einem Knaben in der Scheuer des Schwester Pfund in Böhligen spielte, durch einen Wurf mit Wästel, den ihm der Angeklagte beibrachte, derart an dem linken Auge verletzt worden sein, daß er dadurch nicht nur gänzlich arbeitsunfähig geworden, sondern auch an dem betroffenen Auge erblindet sei. Durch die Zeugenaussagen konnte aber die richterliche Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht gewonnen werden, weshalb dessen Freisprechung erfolgte, während der Anklager zur Kostentragung verurtheilt wurde. b. Die Anklage gegen Karl Hottenstein von Neidenstein wegen ersten gemeinen Diebstahls und Juliane Dengler von Durlach wegen Begünstigung. Hottenstein entwendete aus einem Zimmer des Adlerwirthshauses dahier eine dem dortselbst logirenden Uhrenmacher Maier aus Hornberg gehörige, zu 2 Gulden gewerthete silberne Taschenuhr, wogegen Juliane Dengler sich des Vergehens der Begünstigung dadurch schuldig gemacht hat, daß sie den gestohlenen Gegenstand in Besitz nahm und ihn verheimlichte. Durch das theilweise Geständniß der Angeklagten in Verbindung mit dem Ergebnis der Zeugeneinvernahme wurde der Thatbestand des Diebstahls und bezw. der Begünstigung hergestellt und darum Hottenstein zu einer geschärften Gefängnißstrafe von 10 Tagen und Dengler zu einer solchen von 4 Tagen verurtheilt. Die weitere Anklage gegen Johann Müller von Untergrombach wegen Diebstahls wurde auf den Antrag der Staatsanwaltschaft verlagt, weil der Angeklagte unentschuldig abwesend geblieben ist. — Herr Kreis- und Hofgerichtsjekretär Schloß war der Vertreter der Anklagen; die Schöffen waren: Herr Bürgermeister Dehm von Böschbach und Herr Gemeinderath Albrecht Frey von Söllingen.

Durlach, 5. Sept. (Wahl der Kreiswahlmänner.) Meinem Versprechen vom Gestrigen gemäß melde ich Ihnen die Wahlresultate im Einzelnen. Im Distrikt I. gaben 303 Berechtigte ihre Stimmen ab, deren Mehrheit sich auf folgende Gewählte vertheilt: 1) Hr. Bürgermeister Wahrer mit 297 Stimmen, 2) Hr. Kaufmann Leop. Morloa 289 St., 3) Hr. Blumenwirth Märklin 283 St., 4) Hr. Verwalter Josef 282 St., 5) Hr. Rathschreiber Siegrist 269 St., 6) Hr. Blechner Knaut 265 St., 7) Hr. Apotheker Bär 259 St., 8) Hr. Fabrikant Wehner 255 St., 9) Hr. Bäckermeister Weisinger 253 St., 10) Hr. Bierbrauer Lang 251 St., 11) Hr. Metzgermeister Jung 249 St., 12) Hr. Kaufmann Barie 245 St. Dem gegenüber steht der Gegenvorschlag, welcher in einem Falle dem günstigsten 45 Stimmen zählt, um dann auf 31, 30, 28, 22 und noch weit darunter zu fallen. Im Distrikt II. beteiligten sich 289 Personen und erwählten: 1) Hr. Privatmann Lichtenberger mit 268 Stimmen, 2) Hr. Fabrikant R. Wicker 267 St., 3) Hr. Werkmeister Kenz 265 St., 4) Hr. Kaufmann Fleischmann 249 St., 5) Hr. Stadtrechner Friederich 247 St., 6) Hr. Privatmann G. Schweizer 244 St., 7) Hr. Kaufmann G. Bleidorn 243 St., 8) Hr. Müllermeister Veutenmüller 242 St.,

9) Hr. Weinändler A. Korn 240 St., 10) Hr. Werkmeister Altfelir 240 St., 11) Hr. Waisenrichter Märker 240 St. Hier brachten es die Gegenvorschläge im Maximum auf nur 28 Stimmen. — Wir zweifeln nicht daran, daß durch diesen Wahlskörper nunmehr auch ein tüchtiges, mit den Bedürfnissen unseres Stadt- und Landbezirks und der Allgemeinheit überhaupt vertrautes, den neuen Verwaltungsprinzipien zugethones Mitglied für die Kreisversammlung entsendet wird.

**Königsbach, 5. Sept.** Die gestrige Wahl der Kreiswahlmännerwahl ging bei sehr starker Beteiligung von Seiten der Wähler vorüber und fiel entschieden zu Gunsten des Fortschrittes aus. Es wurden erwählt: die Herren Schwannwirth Wilhelm Bär, Bürgermeister Ludw. Bär, Mühlenbesitzer Ernst Wenz, Rathschreiber Dan. Eichle, Gemeinderath Ludw. Zachmann, Kaufmann Leop. Engelhard, Apotheker Karl Hellrich und Kaufmann Karl Wenz.

## Deutschland.

**Wien, 3. September.** Wir glauben bestimmt zu wissen, daß Preußen ausdrücklich über die Anschauung Oesterreichs verständigt worden ist, daß irgendwelche einseitige Organisation der schleswig'schen Wehrkraft, geschweige denn eine Einfügung derselben in den Rahmen der preussischen Armee und Flotte, vollständig außerhalb der Befugnisse liege, welche ihm die Konvention von Gaitein habe übertragen wollen und können. Es versteht sich hiernach von selbst, daß auch Oesterreich nicht in der Lage sein würde, ohne die Zustimmung und Mitwirkung Preußens die Organisation und Aufstellung des holländischen Kontingents in Angriff zu nehmen, obgleich hier die Sache insofern eine andere wäre, als es sich um die Erfüllung einer bundesmäßigen Verpflichtung handelt, die, gleichwie der Matrikularbeitrag, auf dem Lande ruht. Ob und in wie weit indefs dem einen oder andern Theil gewisse vorbereitende Maßregeln selbständig zu gestatten seien, wird ein Gegenstand weiterer Verhandlung sein.

**Berlin, 3. September.** Die „Nation“ Ztg. meldet: Der Abg. Dwesten ist gestern auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch den Untersuchungsrichter über seine bekannte Rede im Abgeordnetenhaus vom 20. Mai verantwortlich vernommen worden. Die Staatsanwaltschaft findet in der Rede Beleidigungen und Verleumdungen öffentlicher Beamten und Behörden in Bezug auf ihren Beruf. Dwesten verweigerte auf Grund des Verfassungsartikels 84 jede Auslassung über eine im Abgeordnetenhaus gehaltene Rede.

**Berlin, 3. September.** Wie das neueste „Milit. Woch.“ Bl. meldet, ist der mit dem Oberbefehl über die Truppen in den Elberzogthümern beauftragte Generalleutnant v. Manstorf unter Belassung in dieser Stellung und in dem Verhältnis als Generaladjutant des Königs, aber unter Entbindung von dem Verhältnis als vortragender Offizier im Militärkabinet, zum Gouverneur des Herzogthums Schleswig ernannt worden.

**Berlin, 4. September.** In Uebereinstimmung mit den Andeutungen offiziöser Korrespondenzen hört die „Kreuz-Ztg.“, daß die Besatzergreifung von Lauenburg durch einen königl. Kommissär in kürzester Zeit (jedemfalls im Lauf dieses Monats), die Publikation aber erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden soll. Am 2. September. Es steht jetzt fest, daß die preuss. Truppenstärke in den Herzogthümern nicht vermindert

werden wird. Von den hier garnisonirenden Bataillonen des 8. pommerischen Infanterieregiments Nr. 61 geht das eine nach Flensburg, das andere nach Sonderburg. Im Herzogthum Schleswig werden also 12,000 Mann Preußen bleiben, während die österreichische Besatzung Holsteins sich auf etwa 5000 Mann belaufen wird.

Leipzig, 3. September, Nacht. Der Erchard dreifiger Ausschuss beschloß im Einvernehmen mit dem engern Schleswig-Holstein-Ausschuss nach langer Berathung, den deutschen Abgeordnetentag auf den 1. Oktober nach Frankfurt einzuberufen.

Bonn, 29. August. In Folge eines Uebungsmarsches sind drei Infanteristen heute Nacht im Lazareth hier selbst gestorben. Raun glaublich, aber leider wahr ist es, daß die Unglücklichen gefahren bei einer Hitze von mehr als 30 Grad Celsius mit schwerem Gepäc über 12 Stunden marschiren mußten. Obgleich solche Fälle fast jährlich vorkommen (erst ganz kürzlich hat sich in Schlesien wieder einer ereignet), so hört man doch so gut wie nie, weder von einer ernstlichen Bestrafung der dafür unzweifelhaft verantwortlichen Offiziere, noch von einer gebührenden Entschädigung der Angehörigen, die möglicherweise in dem Gefallenen ihre einzige Stütze verloren.

Bonn, 4. September. Heute Nacht kam es in einem hiesigen Lokal zu einer blutigen Schlägerei von so großen Dimensionen, daß das durch den Polizeinspektor requirirte Militär von der blanken Waffe Gebrauch machen mußte. Zwei Individuen (darunter der Hauptanführer, welcher vermittelst eines langen Dolchs zahlreiche Verwundungen vorgenommen) sind todt, 6 andere (darunter 2 Nachwächter) liegen zum Theil hoffnungslos in der Klinik.

Augsburg, 30. August. Der Schw. Merkur, schreibt aus Smyrna in Bezug auf die Vorkehrungen zur Steinerung des Glends, welches dort die Cholera verurjacht: „Es wird hier viel zur Linderung der Noth gethan, sowohl von Individuen als Korporationen. Unter letztern macht es uns Vergnügen, die französischen barmherzigen Schwestern, die sich sonst schon rühmlich hier ausgezeichnet haben, als die nennen zu können, die in Beziehung auf Opferfreudigkeit in erster Linie stehen. Ohne Unterschied der Religion oder Nationalität suchen die edlen frommen Seelen das verlassene Unglück auf; in jedem Winkel der Stadt, zu jeder Tages- und Nachtstunde, jeder Gefahr der Ansteckung trotzend, sieht man sie zu den Cholerafranken eilen, Trost und Hilfe bringend, und weder die fürchterliche Hitze des Tages noch die entfernte Lagerstatt des Kranken schreckt sie ab, der leidenden Menschheit zu Hilfe zu eilen.“

**Schweiz.**

Solothurn. Ueber die Leistungsfähigkeit des menschlichen Magens wird folgendes Stücklein erzählt: Letzten Dienstag hat ein hier wohnender Schreinergejelle, aus Bayern gebürtig, in öffentlicher Wirthschaft eine Wette eingegangen, 3 Stück sogenanntes „Weiskäs“, von je 2 1/2 Pfd. Gewicht, in einer halben Stunde zu essen. Trotz Abmahnungen des Wirthes und anderer Anwesenden machte sich derselbe an die Arbeit, verzehrte die 7 1/2 Pfund Käse und gewann die Wette. Dazu soll er bald darauf in einem Privathause noch 25 Stück Aepfel gegessen haben, ohne irgend welche Verdauungs-Beschwerden zu spüren.

**England.**

London, 26. August. Endlich ist es der Polizei gelungen, einen jener Schwindler, welche ihre Fangnetze über den ganzen europäischen Kontinent ausgeworfen haben, in Haft zu bringen, und zwar in Gestalt eines Franzosen, der den Namen Louis Jordan angab. Mit ihm ist eine Spießgefeslin, Angelica Jordan, eine Engländerin, die sich als die Frau des Verhafteten ausgibt, arretirt worden. Von London aus haben diese Beiden unter den Namen Sampson u. Comp., Rogers u. Comp., Rigdon u. Comp., Whabulat u. Comp., Jordan u. Comp., Christie u. Comp., Smith u. Comp., u. A. eine Anzahl Briefe nach Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien und andern Ländern abgeseandt, in welchen der Empfänger aufgefordert wurde, eine bestimmte Summe Geldes einzuschicken, um die Kosten einer aus Rio de Janeiro, Valparaiso oder anderen, meist südamerikanischen Plätzen eingetroffenen Werthsendung, die nach Cuingang

der verlangten Gebühr sofort übermittelt werden sollte, zu bestreiten. Solcher Mundschreiben, denen irgend eine hochtönende Firma vorgeedruckt war, wie: Transatlantische Packetpost-Compagnie, Südameritanische Expeditionsgesellschaft u. dgl., sollen mindestens 15,000 versandt worden sein, und nach der Anzahl regulirter Briefe zu schließen, welche die Verhafteten laut Zeugenaussagen in Empfang genommen haben, scheinen der leichtgläubigen Vögel gar viele in das Netz der Gauner geflogen zu sein. An verschiedenen Stellen der Hauptstadt hatten die Angellagten ihre Agenturen, das heißt irgend ein gemiethetes Zimmer oder die ihnen zur Verfügung gestellte Stube einer Winkeltneipe, wo sie von Zeit zu Zeit erschienen, um die eingelaufenen Briefe abzuholen. Leider ist wenig Geld, etwa 25 £., bei den Schwindlern gefunden worden, so daß die Hoffnung irgend eines Betrogenen auf Ersatz eine sehr geringe ist, und daß ein ganzer Zentner von Schriftstücken in Beschlag genommen worden ist, wird geringen Trost gewähren.

London, 28. August. Die „Morning-Post“ neigt sich heute zu der Ansicht, daß Herr v. Bismark den Punkt erreicht habe, wo seine Schwierigkeiten beginnen müssen. Sie weiß nicht, woher ihm die Geldmittel zum Bau der Hafensfestigung in Kiel, zur Anlegung des schleswig-holsteinischen Kanals und zur Anschaffung einer Panzerflotte kommen sollen; wenn er sich nicht mit dem Abgeordnetenhaus ansöhne, d. h. den Liberalen Zugeständnisse mache. Vor einigen Tagen noch prophezeite die „Morning-Post“ einen preussischen Staatsstreich. Von diesem Gedanken scheint sie demnach heute zurückgekommen zu sein.

**Italien.**

Mailand, 31. August. In Brescia verlief der Aspromonte-Tag durchaus nicht ruhig. Man benützte die Gelegenheit, um in fürchterlicher Weise gegen die Erhebung und Bertheilung der Einkommensteuer-Taxe zu demonstrieren, die, wie bereits gesagt, in der ganzen Lombardei die größte Erregung hervorgerufen hat. Nachts 2 Uhr stürmte ein zahlreicher Trupp das Magistratsgebäude unter den schrecklichsten Verwünschungen; die Nationalgarde wurde mit Steinwürfen empfangen; die Menterer drangen in die Bureaus des Magistrats, zerrissen die Akten, und wichen erst, als Linientruppen mit gefälltem Bajonnet auf sie losrückten. Der allgemein beliebte Bürgermeister von Brescia, Sr. Facchi, wurde durch einen Steinwurf am Halse verwundet. Zwei Oberoffiziere der Nationalgarde und vier Gardisten erhielten gleichfalls Verwundungen. Es sollen einige Verhaftungen vorgenommen worden sein. Die Demonstranten waren aber durchaus keine Leute aus Brescia, sondern das gewöhnliche, von der Reaktion bezahlte Gesindel, das bei Ausläufen sich aller Orten zeigt und alsdann wieder verschwindet. Von keiner andern Seite sind ähnliche Demonstrationen bekannt geworden, und die vielfeitigen Aufregungen schlugen also an der Befonnenheit und dem politischen Takt der Bevölkerung fehl. In mehreren kleinen Ortjchaften der Lombardei hatte man es versucht, rothe Fahnen auszustrecken, die aber sofort vom Volk selbst weggenommen wurden. Dies liefert den Beweis, wie geringe Elemente der Mazzinismus noch hier zu Lande besitzt.

Mazzini rief seine Anhänger in einem Zirkular zu einem in Florenz am 29. August, dem Jahrestag von Aspromonte, abzuhaltenden Meeting, in welchem Krieg gegen Oesterreich, Rom und Venedig gefordert, Garibaldi ein Hoch und der französischen Allianz ein Pöreat gebracht werden soll.

**Amerika.**

Kaiser Maximilian hat aus Mexiko der Stadt Nancy zur Wiederherstellung einer Kirche, in welcher verschiedene Herzoge von Lothringen begraben sind, einen Beitrag von 5000 Fr. geschickt. — Der „Moniteur“ meldet, daß Kaiser Maximilian den unentgeltlichen, aber obligatorischen Equibefuch dekretirt hat. — Nach Berichten aus New-York wurden Versuche gemacht, die Flucht Jefferson Davis' aus dem Fort Monroe zu begünstigen. Bereitet, führten sie nur dahin, die Gefangenschaft des Expräsidenten noch strenger zu machen.

Briefkasten. Dem Hrn. Verfasser des „Gingefandt“: Aufsätze von solcher Animosität eignen sich nicht zur Aufnahme.

Die Aufstellung der Geschwornen-Listen betreffend.

Nr. 8732. Die Bürgermeister werden aufgefordert, im Laufe dieses Monats eine Urliste über alle Ortseinwohner aufzustellen, welche zum Amte von Geschwornen befähigt sind. Diese Urliste dient zugleich als Urliste für das Schöffenamte. Dieselbe ist alsdann zu Jedermanns Einsicht während 14 Tagen auf dem Rathhause aufzulegen, und dieses mit dem Bemerkten öffentlich zu verkündigen, daß diejenigen, welche aus einem gesetzlichen Grunde von der Verpflichtung zum Geschwornenamte oder zum Schöffendienste befreit zu werden wünschen, ihre Gesuche mit den nöthigen Nachweisungen in der angegebenen Frist bei dem Bürgermeister einreichen können.

Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ist die Urliste nebst den etwa eingekommenen Befreiungsgesuchen hierher einzusenden; derselben muß aber (in der Rubrik, Bemerkungen) ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Personen bezeichnet, welche der Gemeinderath nach ihren geistigen Fähigkeiten, ihrer Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für besonders befähigt zum Geschwornen- beziehungsweise Schöffenamte erachtet.

Im Anhang folgen die hierher bezüglichen Bestimmungen der Beilage I. (zu §. 268) und II. (zu §. 304) der Strafprozeßordnung.

Durlach, den 1. September 1865.

Großherzogliches Bezirksamt.

Spangenberg.

Aus Beilage I. (zu §. 268 der Straf-Prozeß-Ordnung).

§. 1. [Fähigkeit zum Geschwornenamte.] Zu dem Ehrenamte eines Geschwornen sind alle badischen Staatsbürger, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt und unter keine der Ausnahmen der §§. 2 und 3 fallen, berechtigt und verpflichtet, wofür sie entweder 1) das Amt eines Mitgliedes der Ständeversammlung, eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderathsmitglied besetzen; 2) oder auf einer Hochschule den Doktorgrad erlangt oder eine Staatsprüfung über ein Universitätsstudium oder über ein Fachstudium der polytechnischen Schule bestanden haben; 3) oder ohne diese Voraussetzungen einen jährlichen Betrag von wenigstens zwanzig Gulden an direkter ordentlicher Staatssteuer bezahlen.

§. 2. [Gründe der bleibenden Unfähigkeit.] Geschworne können nicht sein: 1) Diensthobler; 2) Geringfügige oder Minderjährige; 3) diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet ist, bis zu deren Beendigung; 4) diejenigen, welche zu einer peinlichen oder zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, sowie diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe belegt wurden, so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben; 5) diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie z. B. Taubheit, Stummheit oder Blindheit) oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geschwornen untauglich sind.

§. 3. [Gründe der zeitweisen Unfähigkeit.] Geschworne können für die Dauer ihres Dienstes nicht sein: Solche, welche ein händiges Richteramt bekleiden; andere Staatsbeamte, welche Mitglieder des Staatsministeriums oder von Ministereen oder politische Vorsteher der Kreise oder Bezirke sind; Staatsanwälte und deren Stellvertreter; vom Staate ernannte Polizeibeamte, Gendarmen.

§. 4. [Befreiung vom Dienste eines Geschwornen.] Auf ihr Verlangen werden von der Verpflichtung, Geschworne zu sein, befreit, wenn sie rechtzeitig darum nachsuchen: 1) diejenigen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder vor Beginn des Jahres, für welches die Geschwornenliste gilt, zurücklegen werden; 2) diejenigen, welche nach dem geringen Umfange ihres Einkommens die Kosten nicht tragen können, welche der Dienst der Geschwornen ihnen auferlegt, und darüber ein Zeugniß ihres Gemeinderaths vorlegen; 3) Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der Sitzungen; 4) Staatsbeamte, Militärveteranen und Schullehrer, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt; 5) Apotheker, welche keine Gehilfen haben; 6) Geistliche eines jeden Glaubensbekenntnisses; 7) die für eine Urtheilssprechung gezogenen Geschwornen, wenn sie auf die erhaltene Aufforderung erschienen und ihren Verpflichtungen als Geschworne nachgekommen sind, für die nächsten sechs Sitzungen; 8) Ersaggeschworne unter den gleichen Voraussetzungen für die nächste Sitzung; 9) Schöffen und Ersagschöffen, unter den in Beilage II. §. 2 Abs. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen, für die dort bestimmte Zeit. — Den Geistlichen und den Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ist gestattet, die Verrichtung als Geschworne für immer abzulehnen.

Aus Beilage II. (zu §. 304 der Straf-Prozeß-Ordnung).

§. 1. [Fähigkeit zum Schöffenamte.] Zu dem Ehrenamte eines Schöffen sind alle badischen Staatsbürger berechtigt und verpflichtet, welche es zu dem Amte eines Geschwornen sind. — Ein Jeder hat dieser Verpflichtung bei demjenigen Amtsgerichte zu genügen, in dessen Bezirk er seinen händigen Aufenthalt hat.

§. 2. [Befreiung.] Die in Beilage I. §. 4 Ziff. 1-6 aufgezählten Befreiungsgründe gelten auch in Bezug auf das Schöffenamte, jedoch nur sofern sie in der durch §. 7 daselbst vorgeschriebenen Frist geltend gemacht werden. — Wer zum Dienste als Geschworne oder als Schöffe einberufen worden und seiner Verpflichtung nachgekommen ist, kann Befreiung vom Schöffendienste für das folgende Jahr ansprechen. — Wer im Laufe eines Jahres in wenigstens drei Sitzungen den Dienst als Ersagmann geleistet hat, kann die Befreiung vom Schöffendienste für das folgende Jahr ansprechen.

Aufforderung.

[Durlach.] Johann Heinrich Verch, ein Schuhmacher, ist zur Erbschaft seines Vaters, Johann Verch, Maurers von hier und dessen Ehefrau Christine geb. Walz, berufen — sein dormaliger Aufenthaltsort in Amerika aber unbekannt. Derselbe wird daher aufgefordert, seine Erbschaftsansprüche

binnen drei Monaten a dato dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt wird, denen sie zuläme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Durlach, 10. August 1865. Der großh. Notar: Seufert.

Die Aufstellung der Urliste der Geschwornen und Schöffen für das Jahr 1866 btr.

Alle Orts-Einwohner, welche zum Amte der Geschwornen und Schöffen befähigt sind und deren Steuer nur durch Zusammenrechnung der in verschiedenen Gemeinden des Großherzogthums zu entrichtenden Steuerbeträge die Summe von Zwanzig Gulden erreicht, werden aufgefordert, mit

binnen acht Tagen die Nachweisung hierüber durch Vorlage der Steuer-Forderungs-Bettel, beziehungsweise Quittungen zu liefern, widrigenfalls sie bei Aufstellung der Urliste übergangen würden. Durlach, 6. September 1865.

Bürgermeister: Wahrer. Siegrist.

Bekanntmachung.

Von Seiten der Stadt wird Freitag, den 8. September, Nachmittags 2 Uhr,

der Keller unter der Gewerbschule, Herrenstraße Nr. 19, auf weitere drei Jahre im hiesigen Rathhause in öffentlicher Steigerung vermiethet.

Durlach, 6. September 1865.

Der Gemeinderath.

Wahrer.

Siegrist.

Realgüter-Versteigerung.

[Durlach.] In Folge richterlicher Verfügung werden der Schuhmacher Heinrich Philipp's Witwe von hier die nachverzeichneten Realgüter am

Dienstag, den 19. September d. J., Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhaus öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätungspreis oder darüber geboten wird:

Gemarkung Durlach.

Das zweistöckige Eckhaus der Adler- und Schlachthausstraße dahier, neben dem pensionirten Amtsdienner Christof Berger und Straßenwart Konrad Gesell. Anschl. 1600 fl.

15 Ruthen alten oder 33 Ruthen 13 Fuß neuen Maßes an der Dürrbach, neben Stricker August Renz und Maurer Heinrich Renz Erben. Anschlag 70 fl.

2 Viertel 16 Ruthen alten oder 2 Viertel 12 Ruthen 3 Fuß neuen Maßes, hälftig in der Tasche und hälftig im Zeitvogel, neben Fuhrmann Johann Giese und Schuhmacher Christln. Adam Knappschneider. Anschl. 200 fl.

Diese Bekanntmachung gilt zugleich als Einladung für den unbekannteten Vertreter der San-masse des Webers Konrad Friedrich Haas von hier de 1834.

Durlach, 26. Juli 1865.

Der Vollstreckungsbeamte:

Seufert, Notar

